

Die Rente ist sicher ... sehr gering
Perspektiven der Alterssicherung für die Kindertagespflege

Vortrag auf der Online-Fachveranstaltung

„Alterssicherung und Fachkräftegewinnung in der Kindertagespflege“

des Bundesverbandes für Kindertagespflege

23.04.2021

Manchmal verfolgt einem das Gesprochene ein Leben lang (und länger)

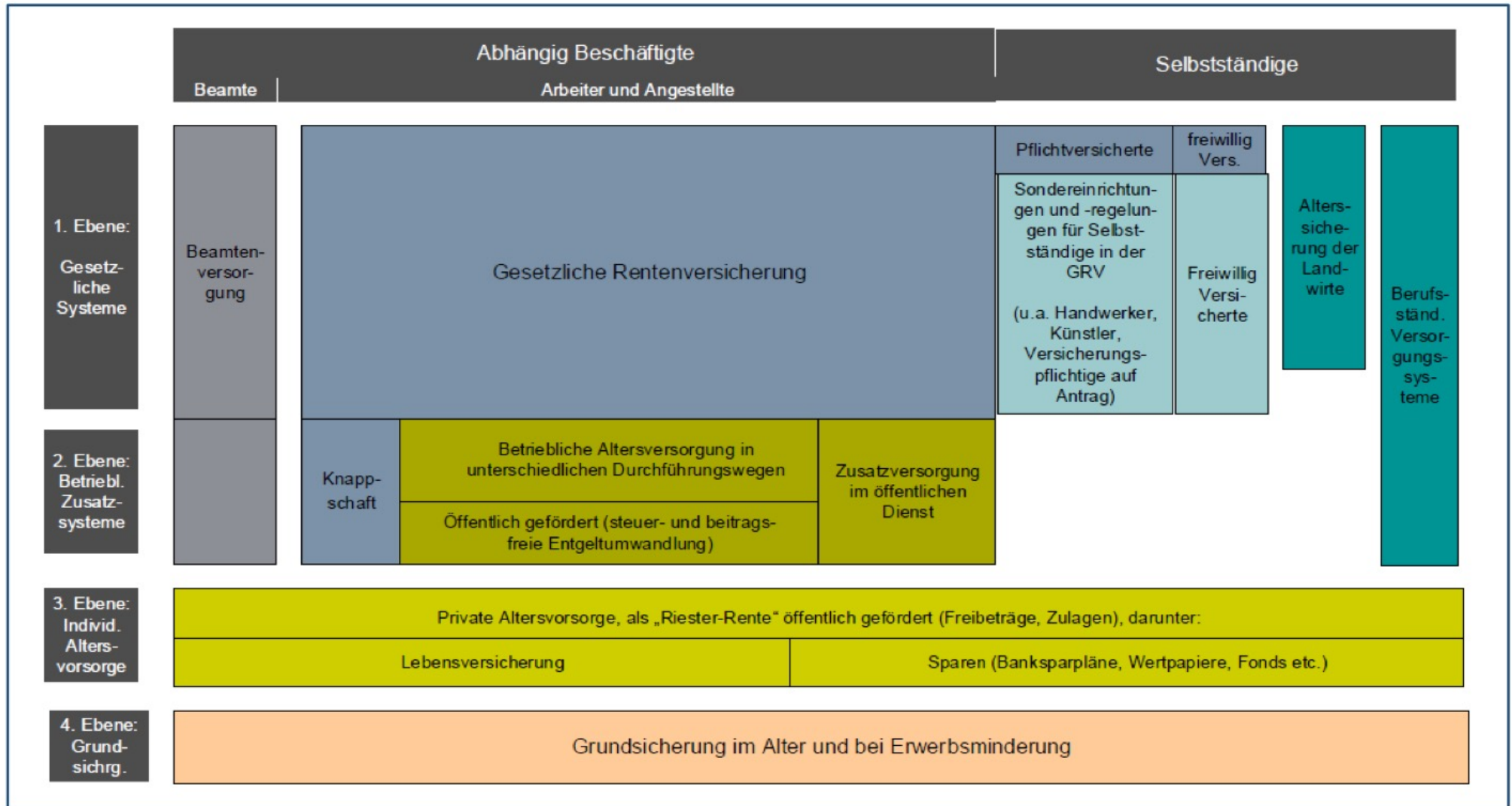


Norbert Blüm: Die Rente sei „sischä“.
Vollmundig ließ er im Wahlkampf 1986 plakatieren:
→ „denn eins ist sicher: Die Rente.“

Der Beitrag zur Rentenversicherung lag damals
bei 19,2 Prozent.*

* Übrigens: 2021 liegt der Beitragssatz zur
Rentenversicherung bei 18,6 Prozent

Die unterschiedlichen Ebenen des Alterssicherungssystems



Quelle: IAQ (2021)

Diese schlanke Rentenformel erklärt (fast) alles ...

Die Rentenformel und der deutsche „Eckrentner“

$$\text{Rente}_{\text{mtl.}} = \text{EP} \times \text{ZF} \times \text{RF} \times \text{aR}$$

Entgelt-
punkte Zugangs-
faktor Renten-
artfaktor aktueller
Renten-
wert

PEP
(persönliche
Entgeltpunkte)

„allgemeine Faktoren“

„individuelle Faktoren“

Monatsrente _{brutto} → 45 x 1,0 x 1,0 x 34,19 Euro* = **1.538,55** Euro
→ Monatsrente _{netto} = **1.369,31** Euro**

*) Altersrente nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, Werte für Westdeutschland***

***) nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (ohne Beitragszuschlag für Kinderlose zur sPV)

***) Ostdeutschland: Bei einem aktuellen Rentenwert von 33,47 Euro ergibt sich eine Brutto-Monatsrente von **1.506,15** Euro bzw. eine Netto-Monatsrente in Höhe von **1.340,47** Euro.

Um eine Rente in der hier ausgewiesenen Höhe zu bekommen, muss der „Eckrentner“ ohne Unterbrechung **45 Jahre lang** immer beitragspflichtig beschäftigt gewesen sein und in jedem Jahr das jeweilige **Durchschnittsentgelt** in der Rentenversicherung verdienen haben. Das vorläufige Durchschnittsentgelt 2021 wurde auf **41.541** Euro festgelegt, also **3.462 Euro** (brutto) pro Monat.

ZF = Zugangsfaktor = 1,0, wenn das gesetzlich festgelegte Rentenalter bei Rentenbeginn erreicht ist.

Bei vorzeitiger Rentenanspruchnahme ist der ZF < 1, bei späterem Renteneintritt > 1.

RF = Rentenartfaktor = 1,0 bei Rente wegen Alters, bei einer großen Witwen-/Witwerrente z.B. 0,55.

Aktuelle Sozialpolitik

Nicht berücksichtigt ist hier die **Besteuerung eines zunehmenden Anteils der Brutto-Monatsrenten.**

Beispiel „Eckrentner“ Stand 2021:

Bruttorente = **1.538,55** Euro

- Rentenfreibetrag (19%): 292,22

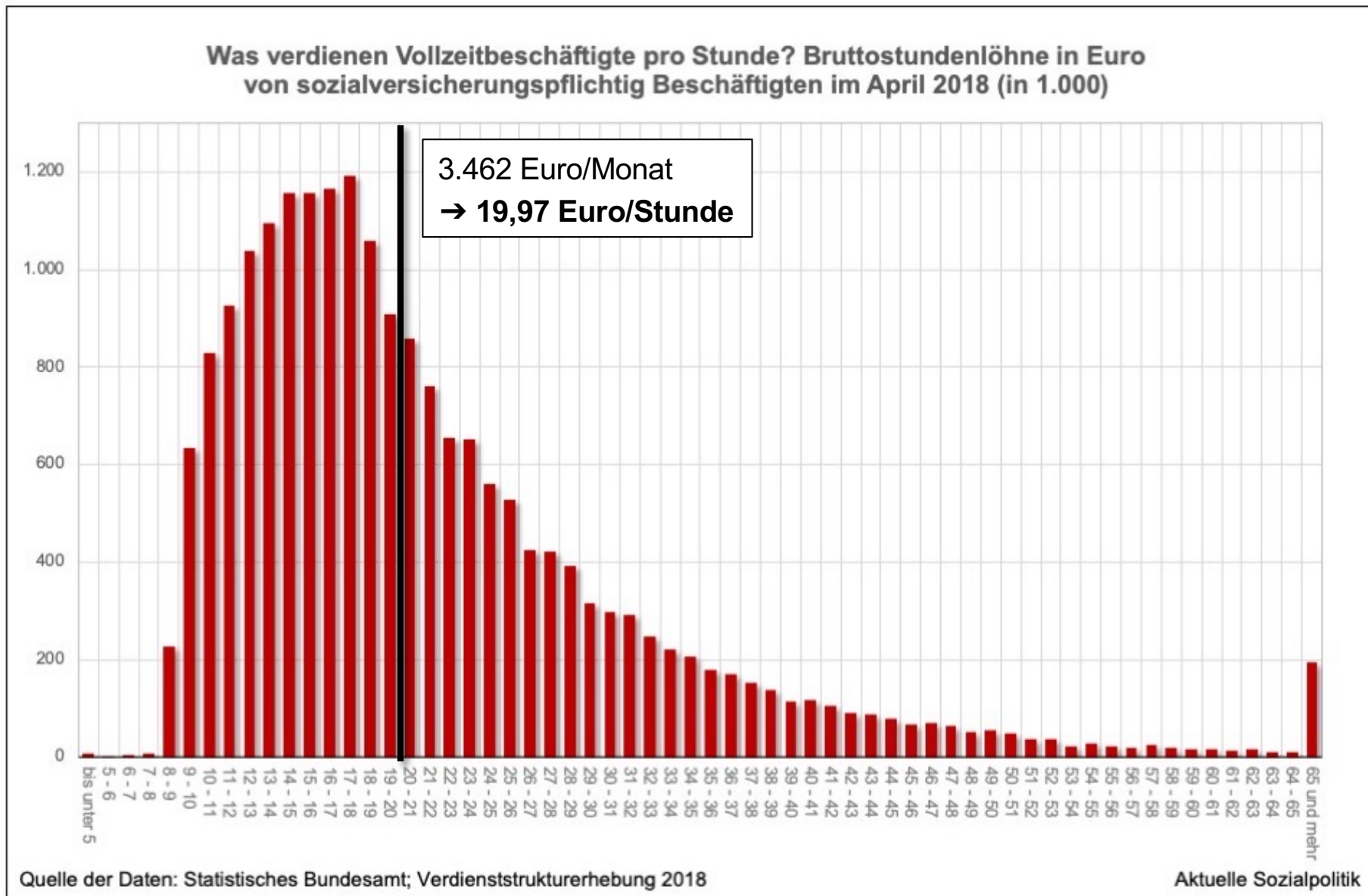
Euro → vorläufiger

Besteuerungsanteil (81%)

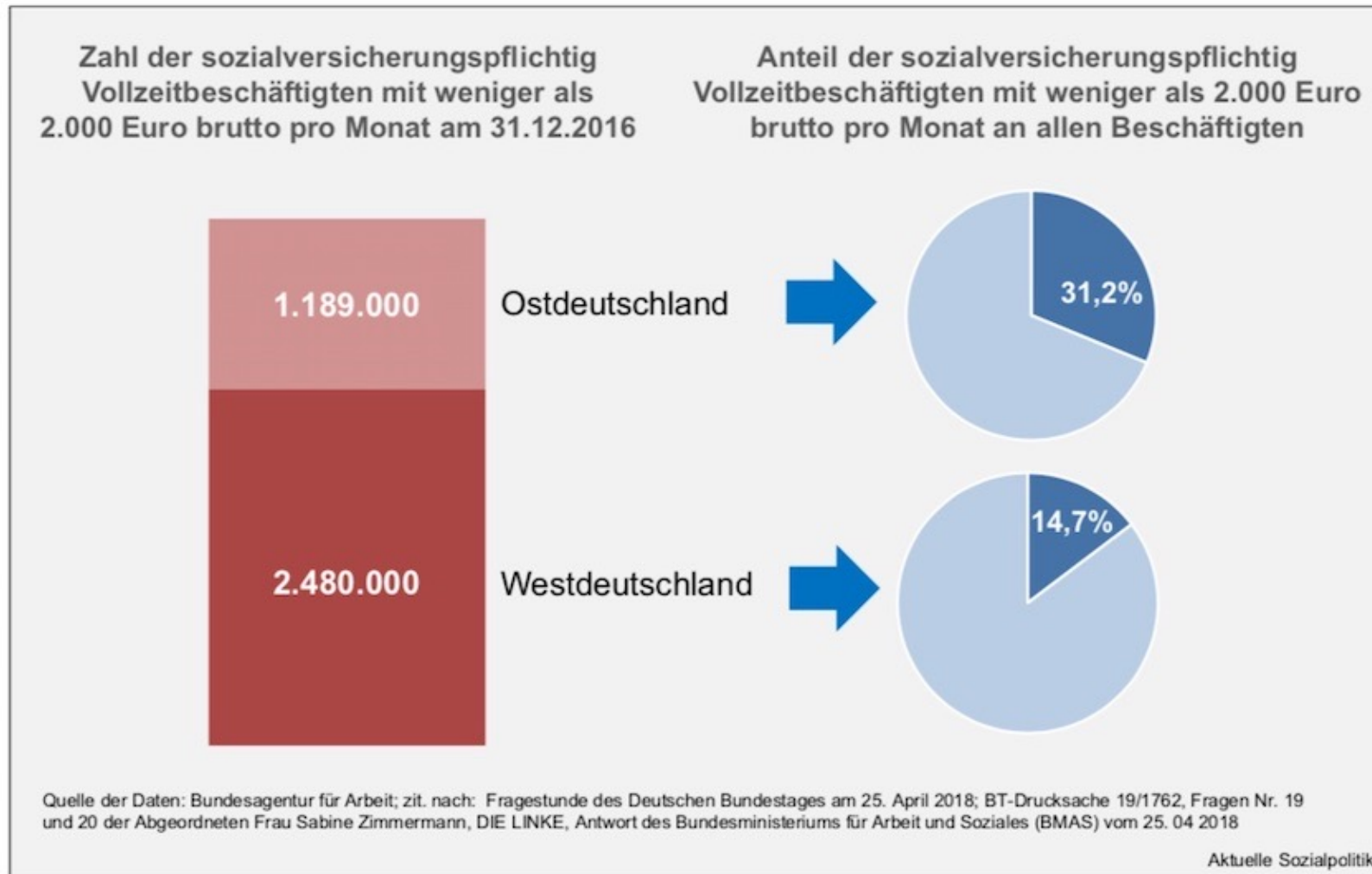
Steuerpflichtiger Anteil der Rente:

→ **1.245,78** Euro

Was verdienen „normale“ Vollzeitbeschäftigte brutto pro Stunde?



3,7 Millionen Vollzeitbeschäftigte verdienen **weniger als 2.000 Euro brutto**



Was kommt raus, wenn man 45 Jahre zum Mindestlohniveau arbeitet?

Gesetzlicher Mindestlohn (2021)

→ **9,50 Euro**

= **1.647 Euro** pro Monat brutto

= **47,6%** des (rechnerischen) Durchschnittsentgelts

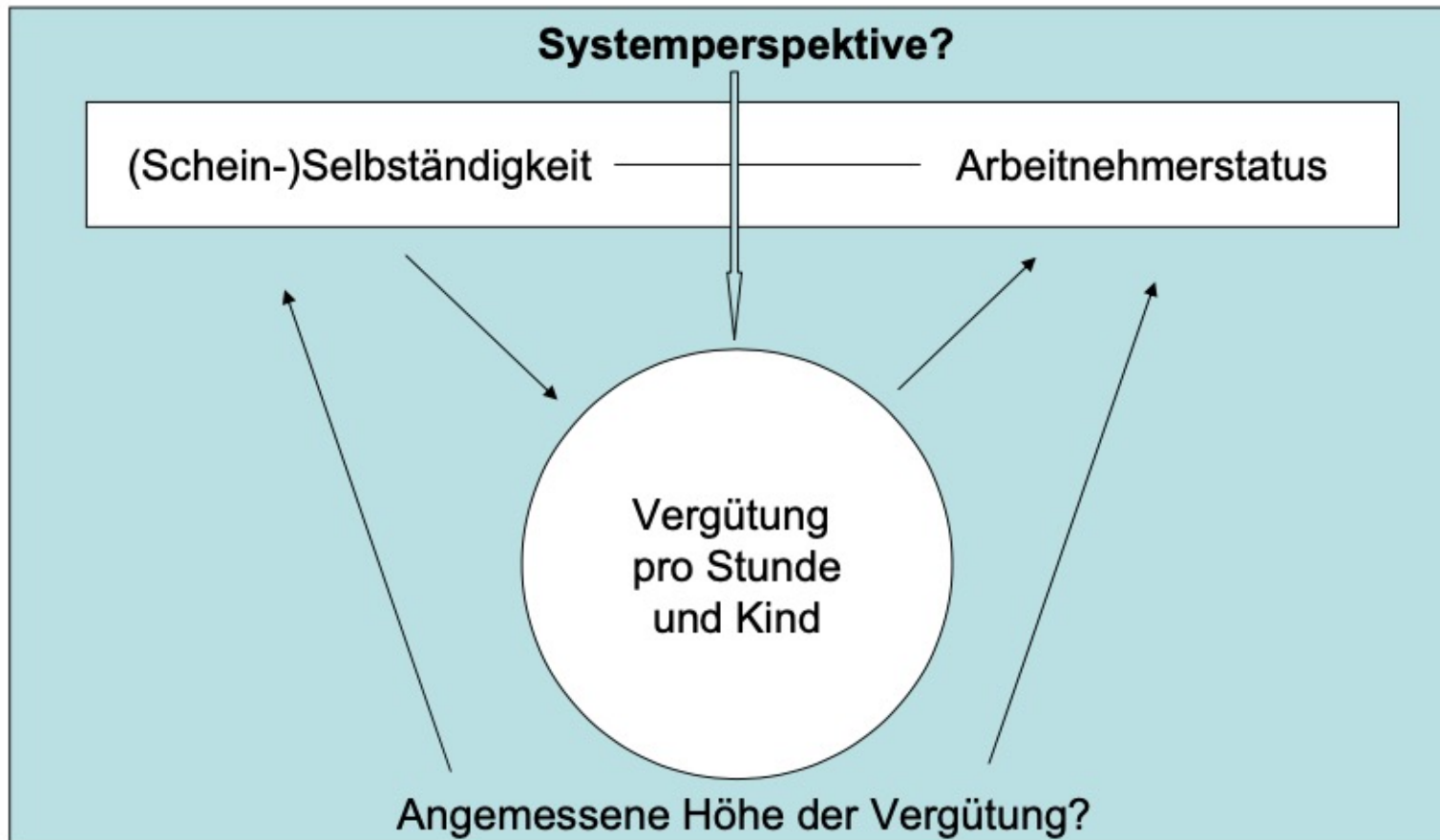
= 0,48 Entgeltpunkte für ein Beitragsjahr

→ $45 \times 0,48 = 21,6$ EP

→ **738,50 Euro** Monatsrente_{brutto}

Unser Mindestlöhner müsste also **rechnerisch 90 Jahre** zu diesen Bedingungen arbeiten, um auf die für den "Eckrentner" ausgewiesene Monatsrente kommen zu können.

2008



Quelle: Stefan Sell (2008): Schaffung finanzieller Rahmenbedingungen zum qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege. Vortrag auf der Fachtagung „Wohin führt der Weg? Professionalisierung der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege am 6. Juni 2008 in Berlin

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die **laufende Geldleistung** nach Absatz 1 umfasst

1. die **Erstattung angemessener Kosten**, die der Tagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen,
2. einen **Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung** nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die **Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung** sowie die **hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung** der Tagespflegeperson und
4. die **hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung**.

(2a) Die **Höhe der laufenden Geldleistung** wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist **leistungsgerecht** auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Regelungen zur sozialen Sicherung in der Kindertagespflege I

Kindertagespflegepersonen



Kranken- und Pflegeversicherung:

Kindertagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, galten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bis 31. Dezember 2018 als nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig. Diese Regelung besteht seit 01.01.2019 nicht mehr. Für

Kindertagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von monatlich 1.096,67 € (im Jahr 2021) berechnet. Ist das tatsächliche Einkommen höher als 1.096,67 € monatlich, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen (nachgewiesenen) Einkommens berechnet. Hinzu kommt außerdem der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Beispiel: Falls keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen vorliegen, liegt der Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei einem Arbeitseinkommen (steuerrechtlichen Gewinn) von bis zu 1.096,67 € (Mindestbemessungsgrundlage) bei monatlich 186,98 € (ohne Krankengeldanspruch) bzw. 193,56 € (mit Krankengeldanspruch). Hinzu kommt in der Krankenversicherung i. d. R. ein einkommensabhängiger (kassenindividueller) Zusatzbeitrag sowie für Kinderlose in der Pflegeversicherung ein Zusatzbeitrag in Höhe von 0,25%.

Besteuerung:

Seit dem 1. Januar 2009 haben i. d. R. alle Kindertagespflegepersonen ihre Einkünfte zu versteuern, und zwar bei selbstständiger Tätigkeit als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bzw. im Arbeitsverhältnis i. d. R. als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Steuerfrei bleiben die vom Jugendhilfeträger geleisteten Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Einkommensteuer ist jedoch nur zu zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag von derzeit 9.744 € (Stand: 2021) bei Ledigen bzw. von 19.488 € bei zusammen veranlagten Ehegatten übersteigt.

Steuerrechtlich maßgeblich ist bei selbstständiger Tätigkeit der Gewinn (Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung)

Rentenversicherung

→ Bei **selbstständig** tätigen Kindertagespflegepersonen tritt **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung** ein, wenn im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt werden und die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird. Letzteres ist der Fall, wenn das Arbeitseinkommen der Kindertagespflegeperson aus der Kindertagespflegetätigkeit regelmäßig im Monat 450 € überschreitet.

Auf Antrag und entsprechenden Nachweis wird der Beitragsbemessung das
→ **tatsächliche Einkommen aus der Kindertagespflegetätigkeit** zugrunde gelegt.
Entscheidend ist hier das Arbeitseinkommen, also der → **steuerrechtliche Gewinn**¹.

¹ Der steuerrechtliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der **Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben**, wobei alternativ zum Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben die Betriebsausgabenpauschale (bei Ganztagsbetreuung pro Kind und Monat 300 € bzw. bei Teilzeitbetreuung der anteilige Betrag) abgezogen werden kann. Die (hälftig) vom Jugendhilfeträger erstatteten Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sind steuerfrei und gehören nicht zu den Betriebseinnahmen.